

## Mitteilung

im: **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

---

**Betreff: Gebühren in den Kindertageseinrichtungen -  
Ermäßigung bei Hilfen nach SGB II, VIII und XII**

Bezug: 901e/2010  
Anlagen: Bezeichnung:

---

Die Verwaltung hat den Antrag der CDU-Fraktion vom 5.11.2010 (901e/2010) geprüft. Mit dieser Vorlage wird über den Sachverhalt und das Ergebnis der Prüfung informiert.

1. **Gesetzliche Grundlage für die Übernahme von Gebühren durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

Im Paragraph 90 Abs.3 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII, § 90(3)) ist geregelt, dass die Gebühren für Kindertageseinrichtungen auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

- die Gebührenbelastung den Eltern nicht zu zumuten ist
  - der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist.
- Zuständige Behörde ist das Landratsamt, Abteilung Jugend.

2. **Städtische Gebührensatzung**

Diesen Sachverhalt greift die städtische Gebührensatzung unter § 2 Abs.3, Satz 3 auf. Hier ist geregelt, dass die durch die Stadt gewährte Gebührenermäßigung für Familien, deren Gebühren vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, in Abhängigkeit von Art und Umfang des Betreuungsangebotes bemessen wird. Die Gebühren ermäßigen sich danach für alle Kinder, unabhängig von deren Alter und vom Einkommen der Eltern bei einer Betreuungszeit von

- bis 35 Stunden wöchentlich auf: 63 Euro
- bis 42 Stunden wöchentlich auf: 76 Euro
- über 42 Stunden wöchentlich auf: 102 Euro

Diese Gebührensätze sind als sogenannte „Festbeträge“ seit 1997 zwischen dem Landkreis und der Stadt vereinbart. Eine Einigung über definierte Gebührensätze wurde mit Einführung der einkommensabhängigen Gebühren in den städtischen Kindertageseinrichtungen notwendig. Die vor über 14 Jahren gefundene Lösung ist bis heute für die Stadt vorteilhaft.

3. **Verfahren zur Festsetzung der ermäßigten Gebühren für einen Betreuungsplatz**

Die städtische Gebührensatzung ermöglicht nach § 2(3) eine Gebührenermäßigung auf Antrag. Im „Antrag auf Gebührenermäßigung und Erklärung zur Festsetzung der Gebührenhöhe für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer städtischen Kindertageseinrichtung“ wird unter anderem erfragt, ob Familien Leistungen nach SGB II, SGB VIII oder SGB XII erhalten. Diese Fragestellung ist nach Prüfung durch die Verwaltung zulässig, da auf Grund dieser Angaben satzungsgemäß eine deutlich ermäßigte Gebühr zu entrichten ist. Sofern diese Frage bejaht wird, ermäßigt die Verwaltung die Gebühr bis auf den Betrag, der mit dem Landkreis vereinbart wurde.

Nach einer aktuellen Auswertung im Januar 2011 werden für 113 Kinder die Gebühren vom Jugendhilfeträger übernommen, davon sind 107 Kinder über drei Jahre, sechs Kinder unter drei Jahren alt.

Insbesondere im Bereich der unter Dreijährigen fällt die geringe Anzahl der Familien auf, deren Gebühren vom öffentlichen Jugendhilfeträger übernommen werden. Für insgesamt 442 Plätze werden aktuell die ermäßigten Gebühren nach der niedrigsten Einkommensstufe (bis 20.400 Euro) erhoben, davon sind 369 Plätze für über Dreijährige, 73 Plätze für unter Dreijährige. Es ist anzunehmen, dass zumindest ein Teil der oben genannten Familien keine Kenntnis von den Fördermöglichkeiten durch den öffentlichen Jugendhilfeträger hat.

4. **Zukünftiges Vorgehen der Verwaltung**

Die Verwaltung wird ab sofort mit den Anmeldeunterlagen ein Informationsschreiben an die Eltern verteilen, in dem auf die Möglichkeit des Erhalts von Leistungen nach dem SGB VIII, § 90(3) hingewiesen wird. Eine Verpflichtung zur Antragstellung auf Sozialleistungen kann nicht erfolgen, da es jedem freisteht, solche in Anspruch zu nehmen oder nicht.